

§ 3

Für Betriebe, die die in den Volkswirtschaftsplänen der Kreise und Gemeinden festgelegten Ziele und Aufgaben in der Viehwirtschaft erreichten, haben die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft und Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise zu veranlassen, daß über das überzählige Jungvieh dieser Betriebe, das zum Verkauf angeboten wird, innerhalb von 14 Tagen eine Entscheidung über die weitere Verwendung zur Zucht, Mast bzw. Schlachtung in Verbindung mit dem VEAB getroffen wird. Dabei sind die Grundsätze des § 4 zu beachten. Die VEAB sind verpflichtet, das angebotene zur Zucht und Nutzung geeignete Jungvieh vorrangig in landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften umzusetzen.

§ 4

(1) Die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Kreise sind berechtigt, für weibliche Kälber und Jungvieh die Schlachtung zuzulassen, wenn

- a) der jährlich geplante 100-ha-Besatz an Rindern unter Berücksichtigung des erforderlichen Anteils weiblicher Jungrinder zur Sicherung des vorhandenen bzw. planmäßig zu erreichenden Kuhbestandes im Kreis erreicht bzw. durch zu erwartenden Zugang aus den eigenen Beständen oder vertraglich festgelegten Zukäufen über den Zucht- und Nutztviehhandel gesichert ist;
- b) außerdem der jährlich geplante 100-ha-Besatz im sozialistischen Sektor insgesamt erreicht ist bzw. durch zu erwartenden Zugang aus den eigenen Beständen oder vertraglich festgelegten Zukäufen aus dem Zucht- und Nutztviehhandel erreicht wird;
- c) die im Viehhandelsplan festgelegte Ausfuhr, einschließlich überbezirklich, an zucht- und nutzungsfähigen Rindern und Kälbern erfüllt bzw. gesichert ist.

(2) Über Kälber, die nach Erfüllung der Bedingungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis c der Schlachtung zugeführt werden können, sind vornehmlich Jungrinder- bzw. Kälbermästverträge abzuschließen. Die Regelung über die Ausstellung von Bescheinigungen für die Mast bzw. Schlachtung dieser Tiere und die Festlegung der Anzahl der zur Mast bzw. Schlachtung freigegebenen Kälber treffen die Abteilungen Land- und Forstwirtschaft und Erfassung und Aufkauf der Räte der Kreise. Eine zweite Bescheinigung bei der Ablieferung dieser Tiere zur Schlachtung ist nicht erforderlich.

§ 5

Gekörte Vatiertiere dürfen geschlachtet werden, wenn die jeweils zuständige Tierzuchtinspektion die Zuchtuntauglichkeit der Tiere durch Abkörbescheinigung bestätigt hat.

§ 6

Die Beauftragten der VEAB haben bei den Schlachtviehauftrieben vor der Abnahme von Schlachtvieh die Bescheinigungen über die Zuchtuntauglichkeit (§§ 2 und 5) bzw. über die genehmigte Mast oder Schlachtung (§ 4) auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Bescheinigungen sind den Auftriebslisten beizufügen und von den VEAB aufzubewahren.

§ 7

Die Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung obliegt den Abteilungen Land- und Forstwirtschaft der Räte der Bezirke und Kreise.

§ 8

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. 1 vom 20. Februar 1958 über die Schlachtung von landwirtschaftlichen Nutztieren (GBI. II S. 29) außer Kraft.

Berlin, den 9. Februar 1959

Der Minister für Land- und Forstwirtschaft

Reichelt

Anordnung

über die Durchführung von Hausschlachtungen.

Vom 19. Februar 1959

In Durchführung des § 57 der Verordnung vom 1. Januar 1957 über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBI. I S. 39) in der Fassung vom 16. Oktober 1958 (GBI. I S. 794) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft, dem Minister der Finanzen und dem Minister für Handel und Versorgung sowie mit dem Staatssekretär für die Anleitung der örtlichen Räte folgendes angeordnet:

§ 1

Anzeige und Bewilligung von Hausschlachtungen

(1) Die Hausschlachtung von Schweinen, Schafen und Ziegen durch ablieferungspflichtige Erzeuger (VEG, LPG, Einzelbauern und Tierhalter) bedarf keiner besonderen Bewilligung der örtlichen Räte; die Hausschlachtung von Rindern und Kälbern dagegen bedarf der Bewilligung der Räte der Gemeinden und Städte (nachstehend Räte der Gemeinden genannt).

(2) Die Anzeige über die beabsichtigte Hausschlachtung von Schweinen, Schafen und Ziegen ist von den Erzeugern vor der Durchführung beim Rat der Gemeinde zu erstatten, in der der betreffende Erzeuger seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Dieser Rat der Gemeinde ist auch für die Bewilligung der Hausschlachtung von Rindern oder Kälbern örtlich zuständig. Für die VEG erteilt die Abteilung Land- und Forstwirtschaft des Rates des Kreises die Bewilligung zur Hausschlachtung; bei dieser Abteilung ist auch die Anzüge über die Durchführung einer Hausschlachtung von Schweinen, Schafen und Ziegen zu erstatten.

(3) Der Rat der Gemeinde kann dem Erzeuger die angezeigte Hausschlachtung von Schweinen, Schafen und Ziegen untersagen oder er kann, wenn es sich um Rinder und Kälber handelt, die Bewilligung der Hausschlachtung ablehnen, wenn die Erfüllung des Ablieferungssolls in Schlachtvieh im Veranlagungsjahr bei Durchführung der Hausschlachtung nicht mehr gewährleistet ist und nicht die im Abs. 4 getroffene Ausnahmeregelung zutrifft.